



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Carolin Schneider
LNV-Arbeitskreisbetreuerin
0711 / 24 89 55 22
carolin.schneider@lnv-bw.de

Datum 19.09.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
per Mail an: beteiligung@hochrhein-bodensee.de

Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee– Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Wilske,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

1. EINORDNUNG

Das Planungsziel der Teilfortschreibung „**Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee unterstützen BUND, LNV, Schwarzwaldverein und NABU. Um die Klimakrise und das Artensterben zu bremsen, ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie, nötig.

Durch die Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Windkraft kann die Entwicklung für diese Energieerzeugung auf die konfliktärmsten Bereiche gelenkt werden.

2. GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME ZUR PLANUNG

2.1. Größe der ausgewiesenen Vorranggebiete

Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten **Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können**. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können

innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.

2.2. Vorranggebiete im Wald

Wir fordern die Aufnahme des Grundsatzes:

(G) Innerhalb der Vorrangflächen dürfen Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden, also nicht in:

- Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen,
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept
- wirtschaftlich nicht genutztem Wald
- alten naturnahen Wäldern mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre
- Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb (arB-Flächen) sowie Nebenflächen, die zwar mit dem Wald in Verbindung stehen, aber nicht der forstlichen Nutzung dienen (Y-Flächen der Forsteinrichtungen)

2.3. Ausgleich Waldumwandlung

Wiederaufforstungen im Offenland sind zu vermeiden. Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.

2.4. Biotopverbundplanung

Wir bitten, die Wechselwirkung zwischen der Biotopverbundplanung und der Teilfortschreibung Windenergie für die Region Hochrhein-Bodensee zu berücksichtigen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass diese neu erarbeiteten Maßnahmen, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, nicht mit einer Windkraftanlage in Konflikt treten.

2.5. Schutzgebiete

Flächen in Natura-2000-Schutzgebieten dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip).

2.6. Bodenschutz

Als weiterer Grundsatz ist zum Schutz des Bodens aufzunehmen:

(G) Böden mit Bodenfunktionen \geq hohe Bedeutung innerhalb der Vorranggebiete und Sonderstandorte (z.B. Moore, Müssen) sind von Eingriffen auszunehmen.

Begründung: Hohe und sehr hohe Bodenfunktionen sind i.d.R. für mehrere Schutzgüter und Nutzungen von Bedeutung und können selten wiederhergestellt werden. Der reine Hinweis halten wir für nicht ausreichend.

2.7 Grundwasserschutz

In Gebieten mit geringer Überdeckung sollten zusätzliche technische Maßnahmen zum Grundwasserschutz ergriffen werden.

2.8 Darstellung

Eine konstruktive und fachliche Beteiligung wurde durch die unübersichtliche Darstellung unnötig erschwert. Wir bitten darum, für die Gebietsübersicht in den Steckbriefen der VRG entweder zusätzlich zum Luftbild oder statt des Luftbildes einen Ausschnitt aus der topographischen Karte zu verwenden. Auch eine Nennung der betroffenen Gemeinden/Städte im Steckbrief wäre wünschenswert. Dies würde die Orientierung wesentlich erleichtern. Separat können zwar online alle Teilkarten der Orte eingesehen werden, die Vorranggebiete sind dort jedoch nicht nummeriert (VGR 1...). Dadurch können diese nicht mit den Steckbriefen im Umweltbericht in Verbindung gebracht werden. Außerdem sollte nicht nur die Nummer, sondern stets auch die namentliche Bezeichnung des VRG aufgeführt werden. Eine anschauliche Darstellung bietet beispielsweise die [Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben](#).

3. FLÄCHENKONKRETE STELLUNGNAHMEN

3.1 Landkreis Lörrach

Unter den 22 Vorranggebieten im Landkreis Lörrach gibt es keine mit grüner Bewertung (sehr geeignet) und nur drei mit gelber Einstufung (geeignet). Neun VRG wurden als „konfliktbehaftet, erhebliche Umweltauswirkungen“ (orange) und zehn sogar als „sehr konfliktbehaftet, besonders erhebliche Umweltauswirkungen“ (rot) bewertet. Ziel des Teilregionalplans Windkraft ist es, größere Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz durch geschickte Flächenauswahl zu vermeiden. Für den Landkreis Lörrach kann festgehalten werden, dass dieses Ziel nicht erreicht wird und vermutlich auch nicht zu erreichen ist.

Ebenfalls nicht zu erreichen ist eine „gerechte“ Verteilung der VRG auf die Gemeinden, da ja die Windhöufigkeit auch nicht „gerecht“ verteilt ist. Im Landkreis Lörrach haben die Berggemeinden Malsburg-Marzell und Hög-Ehrsberg die höchsten Flächenanteile. Die ungleiche Belastung der Gemeinden ist sicherlich ungünstig, aber im Rahmen der Regionalplanung mit der gewählten Methodik schwerlich auszugleichen. Im Falle der voraussichtlich erfolgenden Reduktion der VRG-Flächen sollte aus unserer Sicht in erster Linie bei den sehr konfliktbehafteten VRG angesetzt werden.

Auf Basis des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Stand 31.10.2022, hatten BUND und NABU die Freihaltung der Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B gefordert. Dem wurde leider nicht nachgekommen. Bei vier VRG gibt es ganz erhebliche (Kategorie A), bei acht VRG erhebliche (Kategorie B) Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen. Außerdem nehmen acht der 22 VRG im Landkreis Lebensraumtypen oder Lebensstätten innerhalb eines Natura 2000-Gebietes in Anspruch, und sechs liegen zumindest im näheren Umfeld.

Nicht überall nachvollziehbar ist die Liste der ergänzenden VRG mit „bestehenden, genehmigten oder genehmigungsreifen“ Windparks (2) Z. Von den im Landkreis Lörrach aufgeführten neun Flächen liegt nach unserem Kenntnisstand längst nicht bei allen eine genehmigungsreife Planung vor. Exemplarisch sei hier das VRG 5 (Läufelberg) genannt. Dass für viele Gebiete möglicherweise konkrete Planungen, aber sicher keine genehmigungsreifen Planungen vorliegen, wird auch daran deutlich, dass häufig noch Abweichungen von den regionalplanerischen Rückstellkriterien abzarbeiten sind. Auf der anderen Seite sind auch die bestehenden Windparks dort nicht aufgeführt.

Zu den einzelnen VRG haben wir folgende Bemerkungen:

Nummer	Titel	Lage	Naturschutzfachliche Stellungnahme
VRG WIND 3	Hohe Schule	Bad Bellingen, Kandern, Schliengen	Einziges sehr konfliktbehaftetes Gebiet in der Gesamtbewertung der Schutzgüter. Hinzu kommt die Lage innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps und einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet. Soweit keine genehmigungsreife Planung vorliegt, sollte dieses VRG gestrichen werden.
VRG WIND 4	Eichwald-Kreisberg	Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Kandern	Einziges sehr konfliktreiches Gebiet im Schutzgut Landschaft. Hinzu kommt die sehr konfliktreiche Bewertung im Schutzgut TPB und die Lage innerhalb einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet. Um die Konflikte zu entschärfen, sollte eine Verkleinerung des VRG erfolgen.
VRG WIND 5	Läufelberg	Efringen-Kirchen, Fischingen, Schallbach	Lage in Artenschutz Kategorie A. Ohne Vorliegen einer genehmigungsreifen Planung sollte dieses ohnehin sehr kleine Gebiet gestrichen werden.
VRG WIND 6	Steineck	Kandern, Schliengen	Lage in Artenschutz Kategorie A. Außer den Abweichungen von den regionalplanerischen Rückstellkriterien im westlichen Teil sind auch die Schutzgüter Mensch und TPB sehr konfliktbehaftet. Es sollte daher zumindest eine Verkleinerung zwecks Entschärfung der Konflikte erfolgen.
VRG WIND 7	Ameisenbuck	Schliengen	Hier sind sowohl bzgl. Artenschutz als auch bzgl. Natura 2000 besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass dies für den Teil mit konkreter Planung gilt, wobei uns eine solche nicht bekannt ist. Die kleine unbeplante Fläche im Süden dürfte unkritisch sein.
VRG WIND 14	Honeck-Zeller Blauen	Böllen, Fröhnd, Kleines Wiesental, Wembach, Zell im Wiesental	Im Gebiet soll noch im Sommer der Start des Genehmigungsverfahrens für einen Windpark erfolgen. Folglich müsste das Gebiet bei den ergänzenden VRG geführt werden. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig die vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen.
VRG Wind 15	Hohe Möhr	Schopfheim, Zell im Wiesental	In diesem Gebiet ist eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope und Artvorkommen. Zudem sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Des Weiteren fehlt hier die Ausweisung des „Aussichtsturms auf der Hohen Möhr“ als Kulturelles Erbe und sonstiges Sachgut. Ein Eingriff rund um dieses Landschaftselement hätte jedoch massive negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Daher sollte dieses VRG nicht weiterverfolgt werden.
VRG WIND 16	Knöpflesbrunnen	Todtnau, Utzenfeld, Wieden	Hier sind sowohl bzgl. Artenschutz als auch bzgl. Natura 2000 besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Im März 2024

			wurde die Öffentlichkeit über die Planungen zu einem Windpark informiert. Er soll sich nicht nur über den nördlichen Teil, sondern das gesamte VRG erstrecken. Da der Genehmigungsantrag erst 2026 gestellt werden soll, ist nicht davon auszugehen, dass die vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte bis zu einem für die Beschlussfassung des Teilregionalplans geeigneten Zeitpunkt vorliegen. Daraus folgt, dass das VRG nicht weiterverfolgt werden kann.
VRG WIND 20	Rohrenkopf-Steinbühl	Häg-Ehrsberg, Schopfheim, Todtmoos, Zell im Wiesental	Das VRG befindet sich z.T. innerhalb von FFH-Lebensstätten im FFH-Gebiet. Da es sich um ein sehr großes Gebiet handelt (das größte im Landkreis LÖ), sollten Reduktionen zugunsten der wertvollsten Flächen vorgenommen werden. Unklar ist, warum jener Teil des VRG mit bestehenden WEA nicht in der Liste der ergänzenden VRG aufgeführt ist.
VRG WIND 23	Hau	Hasel, Schopfheim, Wehr	Das VRG liegt innerhalb einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet. Wir gehen davon aus, dass sich die diesbezüglich nötige Konfliktlösung auf die Fläche außerhalb des bestehenden Windparks bezieht. Der bestehende Windpark müsste in der Liste der ergänzenden VRG aufgeführt sein.

3.2 Landkreis Waldshut

Notwendigkeit des Windkraftausbaus im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut haben wir folgende Ergänzungen und Erweiterungen, die wir im Interesse der räumlichen Fortentwicklung als notwendig erachten:

Die Klimaerwärmung macht den beschleunigten Ausbau der Windkraft zwingend. Der Landkreis Waldshut ist als ländlicher Raum hierfür prädestiniert. Heutige Anlagen gehen in eine Höhe, die auch Schwachwind - wie mehrfach korrigiert - rentabel und effizient machen.

Unsere Region ist von Ost-Westwinden geprägt, die am Hochrhein durch die Kanalwirkung verstärkt werden. Der Windpark Verenafohren zeigt praktisch, dass sich in unserer Region Windkraft wirtschaftlich betreiben lässt und mit 3 WKA's 20 GWh pro Jahr bzw. 20.000 Haushalten Strom liefert.

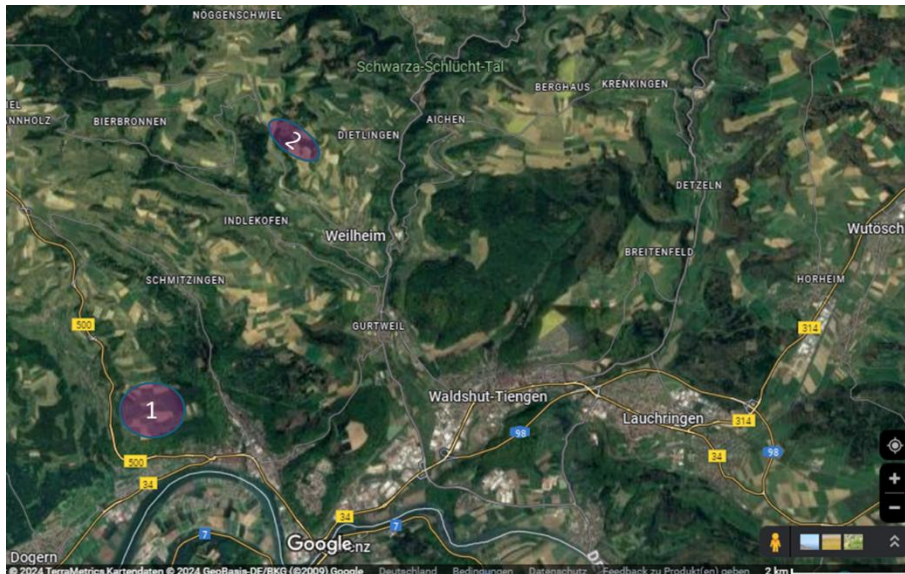
Die Weltpolitik zeigt, dass die Dezentralisierung der Energiegewinnung eine zwingende Notwendigkeit ist und gleichzeitig eine Chance bietet, um eine Region wirtschaftlich zu entwickeln. Auch ist es ein konkreter Beitrag zur Friedenssicherung und zum Abbau bestehender Abhängigkeiten. Entsprechend ist es kommunale Aufgabe, Flächen anzubieten, um eine private oder wünschenswert kommunale Stromerzeugung zu ermöglichen.

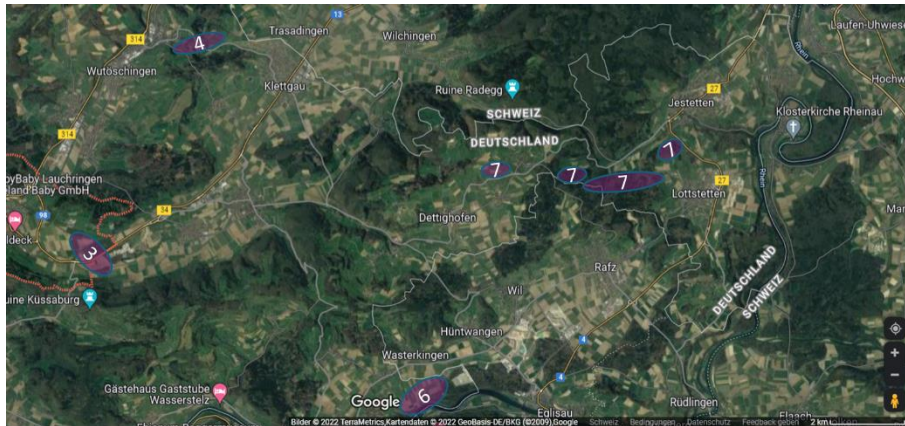
Ausweisung weiterer geeigneter Flächen als VRG

WKA's haben inzwischen Höhen erreicht, die nur noch wenige Fledermaus- und Greifvogelarten betreffen und mit Artenschutzmaßnahmen entschärft werden können. Damit erhöht sich die Fläche der potentiellen Standorte und sollte im Teilregionalplan auch so als wirtschaftlicher Entwicklungsraum für Kommunen aufgezeigt werden.

Zusätzlich zu den in der Planung bereits enthaltenen Vorranggebieten schlagen wir weitere Gebiete vor, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht für die Ausweisung als Windkraft-Vorranggebiet eignen und dezentral die Anbindung der Anlagen näher an die Verbraucher bringen:

- 1) Haspel (WT)
- 2) Weilheim
- 3) Klettgaurinne Lauchringen und Klettgau
- 4) Höhenrücken Wutöschingen/Klettgau
- 5) westlich Lienheim (mit Anbindung an existierende Kraftwerksleitung)
- 6) östlich Hohentengen/Herden (mit Anbindung an existierende Kraftwerksleitung)
- 7) Lottstetten/Jestetten/Rafz/Dettighofen





Sie liegen alle in der gleichen Strömung wie Verenafohren, lassen sich elektrisch gut anbinden, bieten räumliche Verbraucher und Vernetzung im Großraum Zürich, Basel, Schaffhausen.

Unserer Einschätzung nach würden sich in diesen Gebieten insgesamt rund 18–22 WEA mit je 3,5 MW errichten lassen. Die Stromerzeugung liegt in der Größenordnung von 120 GWh. Diese Einschätzung ist angelehnt an die 3 Anlagen „Verenafohren“, welche mit 20 GWh/a konzipiert sind und 2023 insgesamt 23 GWh eingespeist haben.

Die aktuell gezeigten Vorrangflächen werden teilweise durch Vorkommen von Auerwild und weiteren Rote Liste Arten, sowie aufgrund einer möglichen Gefährdung des Flugverkehrs erneut diskutiert. Entsprechend ziehen sich diese Planungen in die Länge. Daher benötigt es weitere Standorte mit gesichertem Bewilligungspotential und verlässlicher Planung.

Artenschutz

Die meisten der im Landkreis ausgewiesenen Flächen befinden sich im Norden des Kreises. Das bedingt einen hohen Anschlussaufwand und Windgeräusche in Winterrückzugsgebieten von Kulturländern. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Standorte (speziell 1, 3, 4, 5, 6) liegen in landwirtschaftlichen Flächen, die nur wenig Lebensraum bieten. Sie eignen sich daher besonders gut für die Ausweisung als VRG.

Kommunale Hoheit:

Die Kommunen haben durch die Ausweisung im Regionalplan einen Anreiz die Windkraft als regionale Ressource zu nutzen. Durch die Vertragshoheit im Bebauungsplan lassen sich für die Bürger günstige Strompreise mit den Lieferanten vereinbaren, die jedem Bürger zugutekommen und nicht nur wenigen Investoren.

Die vorgeschlagenen Flächen weisen schon jetzt eine geringe Artenvielfalt auf, sind nah am Verbrauchernetz und haben eine geringe Sichtstörung. Eine Zerschneidung durch weitere Erdkabel oder Stromtrassen kann damit vermieden werden.

Die Mittelgebirge Deutschlands und der dort erzielte Windstrom zeigen, dass auch in unebenem Gelände, wie es bei uns ausgeprägt ist, große Potentiale erschließen lassen.

Die Stellungnahme ist in Bezug auf Natur- und Umweltschutz ausgearbeitet und auch primär so zu verstehen. Die Flächenbrände, der Klimawandel und die regionale kommunale Entwicklung sind Argumente genug, um die Anlagen sinnvoll mit Artenschutzauflagen als Begleitmaßnahmen in die Fläche einzubinden und sie nicht durch Artenschutzargumente auszuschließen. Es muss das allgemeine Interesse am Hochrhein sein, bei Windkraft voranzukommen, um im Winterhalbjahr auch lokal energieautark zu sein und die Ressource Wind zu nutzen.

Stellungnahmen zu den Vorrangflächen im Landkreis Waldshut

Nummer	Titel	Lage	Naturschutzfachliche Stellungnahme
VRG WIND 22	Kapellenhalde	Herrischried, Todtmoos	Benachbarte Naturschutzgebiete und Waldschutzgebiete beachten. Standort liegt in einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet.
VRG Wind 23	Hau	Hasel, Schopfheim, Wehr	Das VRG liegt innerhalb einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet. Wir gehen davon aus, dass sich die diesbezüglich nötige Konfliktlösung auf die Fläche außerhalb des bestehenden Windparks bezieht. Der bestehende Windpark müsste in der Liste der ergänzenden VRG aufgeführt sein.
VRG Wind 24	Höhberg- Wiedenbach	Herrischried, Wehr	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwortet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht.
VRG Wind 25	Abhau-Graben- wald	Herrischried, Rickenbach, Wehr	Wir plädieren für eine Teilung des Gebiets, damit der nicht konfliktbehaftete Teil Vorranggebiet für Windkraft bleiben kann. Das dortige Schwerpunktvoorkommen Kategorie B am Abhau muss unangetastet bleiben.
VRG Wind 26	Klingenfelsen	Rickenbach, Wehr	Wir plädieren für eine Teilung des Gebiets, damit der nicht konfliktbehaftete Teil Vorranggebiet bleiben kann. Zu beachten sind die jährlich durchkommene Waldrappzüge Süddeutschland nach Spanien. Der Waldrapp ist einer der seltensten Vögel der Welt (weitere Informationen siehe https://www.waldrapp.eu/projektinfo/). Ein internationales Team von Naturschützern hat aus diesem Grund ein Wiederansiedlungsprojekt gestartet, welches seit Jahren von der EU gefördert wird, aktuell: „LIFE20: Northern Bald Ibis“ (LIFE20 NAT/AT/000049) mit einer Projektlaufzeit von sieben Jahren (2022-2028). Im Rahmen dieses Projektes wurde die Reise-Route aufgrund des Klimawandels optimiert, da die Vögel, wenn sie zu spät losfliegen, es nicht mehr über die Alpen schaffen. Die Alternativ-Reise-Route führt über den Flugplatz Hütten und über das VRG Wind 26 Klingenfelsen. Aus diesem Grund sollte man über die Vogel-Experten ein Gutachten über die zukünftige Reise-Route anfordern, damit diese entsprechend ohne Windkraft-Räder abgesichert werden kann. Kontaktadresse Projektleiter Johannes Fritz: jfritz@waldrapp.eu Zudem muss das dortige Schwerpunktvoorkommen Kategorie B am Kohlbühl/Roter Rain unangetastet bleiben.
VRG Wind 27	Hoheneck	Görwihl,	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwortet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht.

		Herrischried, Laufenburg (Ba- den), Rickenbach	
VRG Wind 28	Farnberg-Rech- berg	Bernau im Schwarzwald, Ibach, Todtmoos	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu beachten und abwägen sind der Schutz- status im Biosphärengebiet Schwarzwald
VRG Wind 29	Kohlwald	Ibach, St Blasien	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu beachten und abwägen sind der Schutz- status im Biosphärengebiet Schwarzwald
VRG Wind 30	Lehenkopf	Dachsberg und St. Blasien	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu beachten und abwägen sind der Schutz- status im Biosphärengebiet Schwarzwald
VRG Wind 31	Kohlplatz	Höchenschwand	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht.
VRG WIND 32	Eschberg- Giesbacher Kopf	Grafenhausen, Häusern, Ühlingen- Birkendorf	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu beachten und abwägen sind der Schutz- status im Biosphärengebiet Schwarzwald
VRG WIND 33	Lerchenberg	Höchenschwand	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu beachten und abwägen sind der geringe Abstand zum östlich liegenden FFH- Gebiet
VRG WIND 34	Erlenbach – Steina Hölzle	Bonndorf im Schwarzwald, Grafenhausen	Wir plädieren für eine Teilung des Gebiets, damit der nicht konfliktbehaftete Teil Vorranggebiet bleiben kann. Südliches Teilgebiet (Südlich L170) liegt im Fach- beitrag Artenschutz A, deshalb sehen wir hier kein Vorranggebiet für Windkraft.
VRG WIND 35	Vogelbuck	Bonndorf im Schwarzwald	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu beachten und abwägen sind der geringe Abstand zum südlich liegenden Vogelschutzge- biet
VRG WIND 36	Distelhalde - Katzenschwanz	Bonndorf im Schwarzwald	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz A, Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmaßnahmen.
VRG WIND 38	Häule - Wan- nenberg	Klettgau, Küssaberg Ho- hentengen am Hochrhein	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht.
VRG WIND 39	Kaltenwangen	Klettgau, Hohentengen am Hochrhein	Ausweisung des Vorranggebiets wird befürwor- tet. Keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht.

3.3 Landkreis Konstanz

Nummer	Titel	Lage	Naturschutzfachliche Stellungnahme
VRG WIND 40	Verenafohren	Tengen	Prüfung, ob weitere Anlagen möglich sind unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten zum Grundwasserschutz.
VRG WIND 41	Höhe	Engen, Tengen	Wir plädieren für eine Teilung des Gebiets, damit der nicht konfliktbehaftete Teil Vorranggebiet bleiben kann. Das dortige FFH-Gebiet muss unangetastet bleiben. Wenn das zurzeit laufende Verfahren zu einer Genehmigung führt, kann auch der konfliktträchtige Teil aufgenommen werden.
VRG WIND 42	Langwieden	Engen	Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors
VRG WIND 43	Harlanden	Engen	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz A, deshalb sehen wir hier kein Vorranggebiet. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmaßnahmen.
VRG WIND 44	Bühl-Hölle	Eigeltingen, Mühlingen	Das dortige FFH-Gebiet muss unangetastet bleiben. Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors.
VRG WIND 45	Talbächle	Mühlingen	Wir plädieren für eine Teilung des Gebietes, damit der nicht konfliktbehaftete Teil Vorranggebiet bleiben kann. Das dortige FFH-Gebiet muss unangetastet bleiben. Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors. Der südliche Teil ist geeignet.
VRG WIND 46	Wolfsbühl	Hohenfels, Stockach	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz B. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmaßnahmen.
VRG WIND 47	Kalkofener Wald	Hohenfels	Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors.
VRG WIND 48	Längenbach	Hohenfels	Keine Einwände
VRG WIND 49	Rosenhag	Radolfzell am Bodensee, Stockach	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz B. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmaßnahmen. Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Waldbiotopverbundes.
VRG WIND 50	Breitloh	Öhningen, Singen (Hohentwiel)	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz A, deshalb sehen wir hier kein Vorranggebiet. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung

			weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmaßnahmen Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Waldbiotopverbundes.
VRG WIND 51	Ewigkeit- Schiener Berg	Moos, Öhningen, Singen (Hohent- wiel)	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz A und B, deshalb sehen wir hier kein Vorranggebiet. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmaßnahmen. Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Waldbiotopverbundes.
VRG WIND 52	Rammental	Gaienhofen, Moos, Öhningen	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz B. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmaßnahmen. Das angrenzende FFH-Gebiet muss unangetastet bleiben.
VRG Wind 53	Bodanrück und westl. Bodensee	Konstanz	Auf Grund der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu Naturschutzgebieten, FFH-Flächen und da das Gebiet vollumfänglich im Fachbeitrag Artenschutz A liegt, lehnen wir diesen Standort ab.

Die Stellungnahme wurde gemeinsam erarbeitet unter der Beteiligung folgender Verbände:

- NABU Bezirksverband Donau-Bodensee
- BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- BUND Regionalverband Hochrhein
- NABU Waldshut
- LNV-Arbeitskreis Lörrach
- LNV-Arbeitskreis Waldshut
- LNV-Arbeitskreis Konstanz
- Schwarzwaldverein

Im Auftrag der Verbände, mit freundlichen Grüßen



i.A. Carolin Schneider
LNV-Arbeitskreisbetreuerin